

Schulstempel

Anmeldung zum Besuch der Jahrgangsstufe 7 im gymnasialen Bildungsgang zum Schuljahr 2019/2020

Schüler/in: _____
Name, Vorname

Geburtsdatum: _____ m / w

Wohnanschrift: _____

Empfehlung für den ☐ gymnasialen ☐ regionalen Bildungsgang

derzeit besuchte Schule _____
Schulname, Ort

Angaben zu den Sorgeberechtigten:

	Sorgeberechtigt 1/ Mutter	Sorgeberechtigt 2/ Vater
Name, Vorname		
abweichende Anschrift		
Telefon		
Email		

1. Ich beabsichtige vorrangig die Beschulung meines Kindes an einer

- a) öffentlichen Schule ☐
- b) Schule in freier Trägerschaft ☐

2. Anmeldung an einer öffentlichen Schule:

O.g. Schüler/in wird an folgender Schule angemeldet:

1. _____ (Erstwunsch)
- 2.* _____ (Zweitwunsch)

3. Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft

O.g. Schüler/in wurde an folgender Schule in freier Trägerschaft angemeldet:

Name der Schule / Ort

Bestätigung durch die Schule in freier Trägerschaft

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

ANLAGE:

Kopie des Halbjahreszeugnisses des laufenden Schuljahres

Wegen möglicher Unterschreitung der Schülermindestzahl an der gewünschten Schule oder auch wegen möglicher Überschreitung der Aufnahmekapazität der gewünschten Schule ist ein Ersatzwunsch/Zweitwunsch anzugeben.

Sofern an der unter 1. genannten Schule die gesetzlich vorgeschriebenen Schülermindestzahlen nicht erreicht werden und eine Ausnahmegenehmigung zur Bildung von Eingangsklassen durch die oberste Schulbehörde nicht erteilt wird, erfolgt die Zuweisung an eine andere Schule durch das zuständige Staatliche Schulamt (§ 45 Abs. 4 und 5 SchulG MV). Eine weitere Schule ist ersatzweise gem. § 2 Abs. 2 Schulpflichtverordnung für den Fall zu benennen, dass im Einzelfall die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule überschritten ist und eine Beschulung des Kindes nicht zulässt. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SchulG M-V Anspruch auf Aufnahme nicht nur in der örtlich zuständigen Schule, sondern in einer Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Allgemeiner Hinweis zur Rechtslage

Gemäß § 45 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) besteht mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten.

Unabhängig von dieser geregelten freien Schulwahl ist jeder Schüler aufgrund des Wohnortes einer örtlich zuständigen Schule zugeordnet, §§ 45, 46 des Schulgesetzes M-V gelten entsprechend.

Gemäß § 113 SchulG M-V besteht hinsichtlich der Schülerbeförderung für den Landkreis nur die Pflicht, die Schülerbeförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schule durchzuführen. Schüler, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Ausnahmen regelt der § 113 Abs. 4 SchulG M-V.

Näheres zur Schülerbeförderung ist beim Landkreis Rostock bzw. bei der Hansestadt Rostock zu erfragen.